

ster Wehner zuletzt berathen werden; denn die Berathung vor- auszuschicken, wäre unnöthig, und dann weiter nach den Um- ständen, denn wir wissen sonst nicht, wohin wir kommen; wir möchten zuerst über das Separatvotum abstimmen.

Secr. v. Sedtwitz: Meines Bedünkens sollte das De- putations-Gutachten, wenn das Separatvotum abgelehnt ist, zuvörderst Platz greifen. Das scheint mir ein Recht, das die Deputation wohl zu fordern hätte.

v. Polenz: Wenn das der Fall ist, so müßte es vorerst kommen; denn das Separatvotum kann keinen Vorzug haben.

Präsident: Es kommt darauf an, ob wir nach der Rei- henfolge oder nach der logischen Ordnung gehen; das Eine möchte sich wohl von dem Andern scheiden lassen.

Vizepräsident D. Deutrich: Es bleibt Nichts übrig, als daß wir zuerst über das Separatvotum abstimmen; es ist das die nothwendige Folge; denn dieses geht dahin, daß die Todes- strafe nur dann stattfindet, wenn Tödtung erfolgt ist.

D. Großmann: Ich würde auch wünschen, daß das Separatvotum vorausgenommen wird; die logische Ordnung bringt es mit sich, und diese scheint mir über Alles berücksichtigt werden zu müssen. Ich bin zwar auch heute nicht der Meinung, daß es möglich sei, Blut mit Blut abzuwaschen; ich würde aber die Annahme des Separatvotums als einen wahren Sieg des christlichen Prinzips betrachten und es in theoretischer und praktischer Hinsicht unbedingt zur Annahme empfehlen.

Präsident: Meine Herren! Es haben sich Stimmen dafür erhoben, daß das Separatvotum zuerst zur Abstimmung komme, und ich kann auch in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht einer andern Meinung sein, als daß dies logisch rich- tig sei. Wenn Niemand sich dagegen erklärt, so werde ich das auch thun. Auf S. 107. des Deput.-Gutachtens (s. Nr. 43. d. Bl. S. 572.) hat Referent seine Ansicht im Separatvotum aufgestellt, und ich bitte die Kammer, mit Ja und Nein zu antworten, ob sie derselben beitrete oder nicht? Es erfolgt mit 25 gegen 9 Stimmen verneinende Antwort.

Auf den Vorschlag des Referenten Prinz So h a n n findet man nun für angemessen, das Harzsche Amendement zur Ab- stimmung zu bringen; und es wird die Frage

des Präsidenten: Nimmt die Kammer das Harzsche Amendement an? mit 30 gegen 4 Stimmen bejaht.

Nachdem Referent Prinz So h a n n die Erklärung gegeben hatte, daß er jetzt gegen den Entwurf stimmen werde, weil er die Annahme dieses Amendements für eine Erschwerung der Strafe halte, richtet

der Präsident die Frage an die Kammer: Ob sie der Mehrheit der Deputation beistimme, daß aus dem Puncte 1. die Worte: „oder — gepeinigt“ wegfallen sollen? Dies wird mit 29 gegen 5 Stimmen verneint. In Folge dieser Ab- stimmung ist auf die Einschaltung der Worte: „oder um die Entdeckung — gepeinigt worden ist“ in dem 1. Puncte keine Frage zu stellen.

In Bezug auf den 3. Punct des Art. 155., der so lautet: „mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Zehn bis Zwanzig Jah-

ren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben;“ hatte

Bürgermeister Wehner den Antrag gestellt, daß der Satz nach der Fassung, wie sie von der Deputation der II. Kammer beantragt worden war, aufgenommen werde, und er äußert zur Begründung seines Antrags Folgendes: In dem Gesetzentwurfe ist nämlich die Strafe unter 3. für solche Räuber, die mit Waf- fen versehen sind, wenn sie nicht Gebrauch davon gemacht ha- ben, auf Zuchthausstrafe ersten Grades von 10 — 20 Jahren gestellt. Die Deputation der II. Kammer glaubt aber, daß auch die Räuber, die bei der Nachtzeit einsteigen oder einbre- chen, einer eben so schweren Strafe zu unterwerfen seien, als Diejenigen, welche die Waffen zwar bei sich gehabt, aber sie nicht gebraucht haben, und das schien mir einleuchtend. Wer sich erfrecht hat, in ein Haus des Nachts einzubrechen, um zu rauben, ist so strafbar, glaube ich, als ein Anderer, der einen Raub begeht und Waffen bei sich hat, ohne sie zu gebrauchen. Es schien mir daher angemessen zu sein, daß der Zusatz, den die Deputation der II. Kammer zu dem 3. Punct vorgeschlagen hat, ebenfalls hinzugesetzt werde, nämlich der: „oder wenn sie zugleich in eine Wohnung eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen sind.“ Es würde dadurch zugleich im Voraus eine Uebereinstimmung mit der II. Kammer gewonnen werden.

Der Präsident macht die Bemerkung, daß, da dieses Amendement erst heute eingereicht worden sei, die Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung nothwendig sei, und bringt es nun zur Unterstützung, die zahlreich erfolgt.

v. Welck: Außer diesem Antrage, den ich gleichfalls machen wollte, habe ich noch eine Frage; nämlich ich wollte mir eine Erläuterung über eine anscheinende Dunkelheit ausbitten, die über diese beiden Puncte obwaltet. Nämlich bei dem Punct 2. wird die Führung der Waffen nicht gefordert, und doch lebens- längliche Zuchthausstrafe festgesetzt, bei dem 3. Puncte, wo un- streitig das majus vorkommt, die Führung der Waffen, soll nur auf 10 — 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Ich bin nicht ganz klar, ob bei dem Puncte 2. stillschweigend die Führung von Waffen vorausgesetzt wird, oder ob lebenslanges Zuchthaus eintreten soll, wenn die Bande nicht mit Waffen versehen ist, während bei dem 3. Puncte die Führung von Waffen be- stimmt vorausgesetzt wird.

Secr. Harz: Es dürfen in letztem Falle aber nicht 3 sein; denn sind es 3, so tritt der Punct unter 2. ein.

Staatsminister v. Könnert: Der Grund der höheren Strafe für den von einer Bande verübten Raub liegt in dem Umstande, daß der Raub von einer aus 3 oder mehrern Personen bestehenden Bande ausgeführt gefährlicher ist, weil der Eigen- thümer sich nicht so leicht dagegen schützen kann; ob er mit oder ohne Waffen verübt, soll hierbei gleich sein.

v. Welck: Also der Fall unter 3. schließt den Punct unter 2. nicht aus?

Staatsminister v. Könnert: In dem bezeichneten Falle geht das Verbrechen in den Fall sub 2. über. Der Gesetzentwurf geht von der härteren zu der minder harten Strafe über.